

Die für die Unanwendbarkeit von Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung Nr. 2015/63 angeführten Gründe zeigten klar, dass eine Anpassung des Risikoprofils der Klägerin an die operative Besonderheit des von ihr eingeführten Kooperationsnetzwerks gemäß den genannten Bestimmungen erforderlich sei. Insoweit sei die angefochtene Entscheidung, die inhaltlich einer strikten und wortgetreuen Anwendung einer Vorschrift entspreche, die dieses Risikoprofil der Klägerin unberücksichtigt lasse, daher unvereinbar mit Art. 103 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/59 und insbesondere mit der Verordnung Nr. 806/2014, deren Art. 70, der die im Voraus erhobenen Beiträge betreffe, auf die Vorschriften der Richtlinie 2014/59 und deren Durchführungsbestimmungen verweise.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2016 — Hello Media/EUIPO — Hola (#hello digitalmente diferentes)

(Rechtssache T-330/16)

(2016/C 296/40)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hello Media, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Alejos Cutuli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hola, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „#hello digitalmente diferentes“ — Anmeldung Nr. 12 440 574.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. April 2016 in der Sache R 1979/2015-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch B 2 336 348 gegen die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 12 440 574 zurückzuweisen;
- die Eintragung der Unionsmarke Nr. 12 440 574 „#hello digitalmente diferentes“ (mit grafischer Gestaltung) anzuordnen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-